

**IHDE**

RECHTSANWÄLTE

# Die persönliche Verantwortlichkeit des Managements

---

Workshop  
Krisensicheres Handeln und Gestalten  
23. Januar 2003

---

***Fabian Laucken***

*Rechtsanwalt*

*Berlin*

# Inhalt

## 1. Pflichten des Managements

## 2. Haftungsrisiken von Vorständen und Geschäftsführern

## 3. Drohende Straftatbestände

## **Pflichten des Managements - Übersicht**

1. Geschäftsleitung/Geschäftsführung
2. Bestandssicherungspflicht
3. Buchführungspflicht
4. Pflicht zur Verlustanzeige
5. Insolvenzantragspflicht
6. Verbotene Zahlungen
8. Abführen von Sozialbeiträgen
7. Steuerliche Pflichten

# Geschäftsleitung/Geschäftsführung I

## **Vorstand:**

- Eigenverantwortliche Leitung der Gesellschaft
- Definition der Unternehmenspolitik

## **Geschäftsführer:**

- Weisungsgebundene Führung des Tagesgeschäfts
- Entwicklung von Geschäftsstrategien

**Beide** haben im Rahmen ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters/Geschäftsmannes anzuwenden

## Geschäftsleitung/Geschäftsführung II

**Haftungsrisiken:** Schadensersatzpflicht gegenüber der Gesellschaft

**Beweislast:**

**Gesellschaft** muss lediglich Schadenseintritt und Sachverhalt, aus dem sich die *Möglichkeit* eines pflichtwidrigen Verhaltens ergibt, nachweisen.

**Manager** muss ggf. nachweisen, dass

- sein Verhalten nicht pflichtwidrig war oder
- Schaden auch ohne Pflichtverstoß entstanden wäre

## Bestandssicherungspflicht

**Vorstand** der AG ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein *Überwachungssystem* einzurichten, damit *den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen* früh erkannt werden.

**Geschäftsführer** trifft diese Verpflichtung wohl erst ab einer bestimmten Größe der Gesellschaft.

**Haftungsrisiken:** Schadensersatzpflicht gegenüber der Gesellschaft

## Buchführungspflicht I

**Das Management** hat für eine ordnungsgemäße Buchführung der Gesellschaft Sorge zu tragen.

- Buchführung durch das Management selbst
- Einrichtung und Überwachung einer Buchhaltung
- Buchführung durch fachkundige Dritte

**Frist** für die Aufstellung des Jahresabschlusses

- Grundsätzlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres
- Bei kleinen Kapitalgesellschaften innerhalb der ersten sechs Monate

## Buchführungspflicht II

### Haftungsrisiken:

- Schadensersatzpflicht gegenüber der Gesellschaft, u.U. auch gegenüber Dritten
- Haftung gegenüber dem Finanzamt
- Zwangsgeld
- Bußgeld bis fünfundzwanzigtausend Euro

### Strafbarkeit:

- Verletzung der Buchführungspflicht
- Bankrott
- Fahrlässige Begehung ist möglich



## **Pflicht zur Verlustanzeige**

Ergibt sich aus der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen, dass ein Verlust in Höhe des Stamm-/Grundkapitals besteht, so hat das Management unverzüglich die Gesellschafter-/Hauptversammlung einzuberufen und ihr dies anzuzeigen.

**Schadensersatzpflicht** gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern bei Unterlassen der Einberufung und Anzeige

**Strafbarkeit** wegen Pflichtverletzung bei Verlust

## Insolvenzantragspflicht I

Wird die Gesellschaft zahlungsunfähig hat das Management ohne schuldhaftes Zögern, **spätestens** aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Dies gilt sinngemäß, wenn sich eine Überschuldung der Gesellschaft ergibt.

**Überschuldung** liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die Verbindlichkeiten nicht mehr deckt.

Der Schuldner ist **zahlungsunfähig**, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

## Insolvenzantragspflicht II

### Haftungsrisiken:

Das Management haftet Gesellschaftsgläubigern, wenn diesen aufgrund der verspäteten Antragstellung ein Schaden entsteht.

- Altgläubiger (sog. Quotenschaden)
- Neugläubiger (voller Schadensersatz)

### Strafbarkeit:

- Insolvenzverschleppung
- Fahrlässige Begehung ist möglich

## Verbotene Zahlungen

Nachdem die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eingetreten ist oder sich Überschuldung ergeben hat, darf das Management keine Zahlungen leisten.

**Ausnahme:** Zahlungen sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes vereinbar.

**Maßgeblicher Zeitpunkt:** Erkennbarkeit der Insolvenz

**Haftungsrisiken:**

Ersatzpflicht gegenüber der Gesellschaft

**Strafbarkeit:** Gläubigerbegünstigung

## Abführen von Sozialbeiträgen I

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Gesamtsozialversicherungsbeiträge an die Sozialversicherungsträger abzuführen. Soweit die *Arbeitnehmeranteile* betroffen sind, ist diese Verpflichtung gegenüber anderen Verbindlichkeiten vorrangig.

Beitragspflicht entsteht allein durch die versicherungspflichtige Beschäftigung eines Arbeitnehmers gegen Entgelt. Bei Vereinbarungen mit Arbeitnehmern in der Krise: *Bruttolohn* kürzen oder zeitweiliger Verzicht

Anspruch wird unabhängig von der tatsächlichen Zahlung von Arbeitslohn fällig.

## Abführen von Sozialbeiträgen II

### Haftungsrisiken:

Management haftet für pflichtwidrig nicht abgeführte Arbeitnehmeranteile.

**Ausnahme:** Im Zeitpunkt der Fälligkeit ist die Zahlung unmöglich.

**ACHTUNG!** Sobald Liquiditätsprobleme der Gesellschaft erkennbar sind, sind entsprechende Rücklagen zu bilden.

**Wichtig** ist eine Tilgungsbestimmung bei Zahlung

**Strafbarkeit:** Vorenthalten von Sozialbeiträgen

## Steuerliche Pflichten

Das Management hat als Organ der Gesellschaft die steuerlichen Pflichten der Gesellschaft zu erfüllen.

**Haftungsrisiken:** Der (zuständige) Manager haftet dem Fiskus bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung auf Ersatz, soweit Steuern nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden können oder Vergünstigungen/Erstattungen ohne rechtlichen Grund gewährt wurden.

**Strafbarkeit:** U.U. Steuerhinterziehung

[www.onlinelaw.de](http://www.onlinelaw.de)

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**